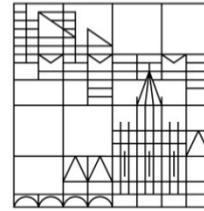


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 21/2017

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Konstanz über die Erhe-
bung von Gebühren für das Gast-hörer-
Studium und für sonstige studienbezoge-
ne Dienstleistungen (Verwaltungsgebüh-
rensatzung)**

Vom 30. Mai 2017

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörer-Studium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen (Verwaltungsgebührensatzung

vom 30. Mai 2017

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (GBl. S. 65), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Konstanz am 3. Mai 2017 die nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörer-Studium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (Amtl. Bkm. 30/2010), zuletzt geändert am 23. Dezember 2015 (Amtl. Bkm. 92/2015), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Änderung der Gebührensatzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) am 30. Mai 2017 zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörer-Studium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (Amtl. Bkm. 30/2010), zuletzt geändert am 23. Dezember 2015 (Amtl. Bkm. 92/2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Ersatz des Studierendenausweises

Die Universität Konstanz erhebt für die durch den Verlust oder die Beschädigung des Studierendenausweises erforderliche Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro. Die Gebühr ist mit der Ausgabe des Ersatzausweises fällig. Bei einer Beschädigung des Ausweises wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Beschädigung bei sachgemäßer Nutzung entstanden ist oder von Beschäftigten oder anderen Beauftragten der Universität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. April 2017 in Kraft.

Konstanz, 30. Mai 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -